

Ist ein Ersatzlager weder bei der Herstellerfirma noch an Bord vorhanden, so erhält das Maschinenzertifikat eine Eintragung, die eine jährliche Besichtigung der Wälzlager sicherstellt.

18. Je eine vollständige Brennstoffpumpe für Haupt- und Hilfsmotoren oder je ein Satz der der Abnutzung ausgesetzten Teile:
19. Die zu jeder Art Schmierpumpe, Kühlpumpe, Lenzpumpe und jeder sonstigen anderen Hilfspumpe gehörenden Ventile.
20. Die zu jeder Art der unter Ziffer 19 aufgeführten Pumpen gehörenden Lagerschalen, Buchsen und Laufräder jeder Art und Größe, sofern die Pumpen als Kreiselpumpen gebaut sind.
21. Eine vollständige Schnalle zu jeder angehängten Pumpe und jedem Schwinghebel.
22. Die zu je einem Zylinder der Haupt- und Hilfsmotoren und deren Verdichter gehörenden Zylinderdeckelschrauben mit Muttern. *
23. Die zu je einem Kolben der Haupt- und Hilfsmotoren und deren Verdichter gehörenden Kolbenschrauben mit Muttern.
24. Eine hinreichende Auswahl der im Gebrauch befindlichen Anzahl Stiftschrauben, Kopfschrauben und Muttern für die Motoren.
25. Zwei Stück jeder vorkommenden Art Rohrverschraubungen mit Kegel.
26. Hinreichende Rohrlängen für jede Art Rohre, die unter hohem Druck stehen.
27. Eine vollständige Lampe zum Anwärmen der Glühhauben.
28. Eine genügende Anzahl Werkzeuge, Sonderschlüssel und ein hinreichender Vorrat an Werkstoffen, um kleine Ausbesserungen jeder Art an Bord ausführen zu können.

Außerdem sind auf Einschraubenschiffen mit einem Motor bei nur einer angehängten Kolbenluftpumpe folgende zusätzliche Ersatzteile für die Pumpe mitzuführen:-

- Ein Satz Kolbenringe,
- zwei Satz Ventildedern,
- eine Kolbenstange mit Mutter,
- eine vollständige Kolbenstangen-Stopfbuchse,
- ein vollständiges Kreuzkopfager.

Für Kapselgebläse und deren Antrieb werden die zusätzlichen Ersatzteile von Fall zu Fall festgelegt.

B. Schiffe in der kleinen Fahrt

Je ein Ventil mit Zubehör für die Zylinder der Haupt- und Hilfsmotoren.

Eine -Glühhaube.

Eine Brennstoffdüse.

Ein Satz Kolbenringe für jede Art der Haupt- und Hilfsmotoren und der Kompressoren.

10% aller Arten Federn, jedoch mindestens ein Stück von jeder Art.

Eine Lampe zum Anwärmen der Glühhauben.

Werkzeug und Dichtungsmaterial.

Anzahl Schrauben mit Muttern.

Die zu jeder Schubstange gehörenden Lagerbolzen mit Muttern.

Je zwei Grundlagerbolzen, zwei Kurbellagerbolzen und zwei Kreuzkopf lagerbolzen.

Die Hälfte der zu Kupplungen jeder Abmessung erforderlichen Bolzen.

Je ein Ventileinsatz jeder Art und Größe für Anlaß- und Einblasebehälter.

Ein Kuppellager jeder vorkommenden Art.

Eine komplette Schnalle zu jeder angehängten Pumpe und Balancier.

Ein Stück jeder Art vorkommender Rohrverschraubungen mit Konus.

Hinreichende Rohrlängen für jede Art Rohre, die unter hohem Druck stehen.

C. Schiffe in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt sowie Haff- und Boddenfahrt

Je ein Ventil für die Zylinder der Haupt- und Hilfsmotoren.

Ein Ventil jeder Art für Hilfsmaschinen.

Eine Glühhaube (bei Glühhaubenmotoren).

Eine Brennstoffdüse.

Ein Satz Kolbenringe für jede Kolbenart der Motoren und der Kompressoren.

Je zwei Grundlagerbolzen.

Je zwei Kurbellagerbolzen.

Zwei Kreuzkopflagerbolzen für Haupt- und Hilfsmotor.

Eine Lampe zum Anwärmen.

Anzahl Schrauben mit Muttern.

Werkzeug und Dichtungsmaterial.

Vorkehrungen an und unter Deck

§ 43

Zugang zum Schiff

(1) Stege, Brücken, Treppen, die zum Personenverkehr zwischen einem verankert oder vertäut liegenden Schiff und dem Lande oder zwischen zwei nebeneinander liegenden Schiffen dienen, müssen mit Querleisten (mindestens 25X25 mm) und auf jeder Seite mit Geländer oder Tau versehen sein. Bei Beschaffungen nach dem 1. Januar 1940 müssen die Stege, Brücken und Treppen mindestens 56 cm breit und die Geländer mindestens 85 cm hoch sein; Tuae müssen mindestens 85 cm hoch angebracht werden. Die Stützen müssen so gesichert sein, daß sie nicht herausgezogen werden oder umklappen können. Bei Glätte ist abstumpfendes Material zu streuen.

(2) Bei Schiffen bis 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt genügen Stege mit einem Geländer.

(3) Die Benutzung von Leitern, die gegen Umfallen gesichert sind, ist gestattet.

(4) Mit Eintritt der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung der Zugänge zum Schiff Sorge zu tragen.